

1674/J

der Abg. Rosenstingl, Böhacker und Kollegen
an den Bundesminister für innere Angelegenheiten
betreffend die Unfallaufnahmegebühr

Im Rahmen des 1996 verabschiedeten Strukturanpassungsgesetzes wurde in § 4 StVO der Abs. 5b eingefügt, der unter bestimmten Voraussetzungen für Verständigungen gemäß Abs. 5 und Meldungen gemäß Abs. 5a dieses Bundesgesetzes die Entrichtung einer Gebühr von öS 500,- vorsieht ("Blaulichtsteuer"). Vor Verabschiedung dieser Bestimmung wurde über mögliche negative Folgen diskutiert. Auch der finanzielle Erfolg dieser Maßnahme wurde in Frage gestellt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für innere Angelegenheiten die nachstehende

Anfrage:

1. Wieviel Unfälle ohne Personenschaden sind seit Inkrafttreten dieser Bestimmung durch Exekutivbeamte registriert worden?
2. Wieviel Unfälle ohne Personenschaden sind im gleichen Zeitraum des Vorjahres registriert worden?
3. Wieviel Unfälle mit leichten Personenschäden (Schürfwunden, Peitschenschlag-syndrom, Prellungen) sind seit Inkrafttreten dieser Bestimmung durch Exekutiv-beamte registriert worden?
4. Wieviel Unfälle mit leichten Personenschäden (Schürfwunden, Peitschenschlag-syndrom, Prellungen) sind im gleichen Zeitraum des Vorjahres registriert worden?
5. Wieviel Unfälle sind in den beiden verglichenen Zeiträumen jeweils gesamt gemeldet worden?
6. Wie oft konnte die Unfallaufnahmegebühr bisher verrechnet werden?
7. In wieviel der in Frage 6 genannten Fällen konnte die Unfallaufnahmegebühr an Ort und Stelle eingehoben werden? Wie oft wurde die Gebühr bei Ausfolgung des Unfallprotokolls eingehoben? Wie oft mußte die Gebühr mittels Bescheid eingehoben werden?
8. Welcher Zeitraum wird für die Abwicklung eines Bescheidverfahrens durchschnittlich in Anspruch genommen?
9. Wie wird das Erfassen, der Versand, das Verwalten und die Eingangskontrolle der offenen Forderungen in der Praxis durchgeführt?
10. Mit welcher Summe werden die Kosten jeweils für das Erfassen, den Versand, das Verwalten und die Eingangskontrolle der Forderungen im Bescheidverfahren beziffert? (Wahrung kostenrechnerischer Aspekte!) Welche Kalkulation und welche Personalkosten liegen diesem Ergebnis zugrunde?